

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22

München, den 15. Oktober

1999

Datum	Inhalt	Seite
5.10.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und über die Abführung der Gewerbesteuerumlage 605-14-F	432
28.9.1999	Verordnung über Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Kommunal-Stellenobergrenzenverordnung - KommStOV) 2032-2-24-I	436
30.9.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ZustV-KWM) 2030-3-4-1-UK/WFK	440
21.9.1999	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 17. September 1999 Vf. 12-VIII-98, Vf. 14-VII-98 und Vf. 15-VII-98 betreffend das Gesetz zur Abschaffung des Bayerischen Senates vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 42, BayRS 100-4-S)	442

605-14-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer
und über die Abführung
der Gewerbesteuerumlage**

Vom 5. Oktober 1999

Auf Grund von §§ 2, 4 Abs. 2, §§ 5, 5b Abs. 1, § 5e Abs. 2 und § 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl I S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1999 (BGBl I S. 1382), und Art. 16 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1998 (GVBl S. 88, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 334), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlagen 1, 2 und 3 zu der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und über die Abführung der Gewerbesteuerumlage (BayAVOGFRG) vom 23. Juni 1998 (GVBl S. 306, BayRS 605-14-F) werden nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlagen 1, 2 und 3** geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

München, den 5. Oktober 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage 1

**Geänderte Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer für 1999
– Gebietsstand: 1. Januar 1999 –**

Gemeinden, bei denen die Schlüsselzahl wegen Änderung im Bestand oder Gebiet zu berichtigen ist:

Gebiet Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 1999
Regierungsbezirk Oberbayern		
Kreisfreie Städte 162 000	München	0,1403029
Landkreis Dachau 174 126	Karlsfeld	0,0018448
Regierungsbezirk Schwaben		
Kreisfreie Städte 761 000	Augsburg	0,0219971
Landkreis Augsburg 772 147	Gersthofen, St.	0,0017699

**Geänderte Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Umsatzsteuer für 1999
– Gebietsstand: 1. Januar 1999 –**

Gemeinden, bei denen die Schlüsselzahl wegen Änderung im Bestand oder Gebiet zu berichtigen ist:

Gebiet Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 1999
Regierungsbezirk Oberbayern		
Kreisfreie Städte 162 000	München	0,2163651
Landkreis Dachau 174 126	Karlsfeld	0,0012401
Regierungsbezirk Schwaben		
Kreisfreie Städte 761 000	Augsburg	0,0279137
Landkreis Augsburg 772 147	Gersthofen, St.	0,0023301

Anlage 3

**Geänderte Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils
am Umsatzsteuer-Härteausgleich für 1999
– Gebietsstand: 1. Januar 1999 –**

Gemeinden, bei denen die Schlüsselzahl wegen Änderung im Bestand oder Gebiet zu berichtigen ist:

Gebiet Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 1999
Regierungsbezirk Oberbayern		
Kreisfreie Städte 162 000	München	0,3958927
Landkreis Dachau 174 126	Karlsfeld	0,0000120
Regierungsbezirk Schwaben		
Kreisfreie Städte 761 000	Augsburg	0,0407928
Landkreis Augsburg 772 147	Gersthofen, St.	0,0000018

2032-2-24-I

Verordnung über Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Kommunal-Stellenobergrenzenverordnung – KommStOV)

Vom 28. September 1999

Auf Grund von § 26 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl I S. 3434) und § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Vollzug des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (BayRS 2032-3-1-2-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise, Bezirke und die sonstigen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern oder einer ihm nachgeordneten Behörde unterstehenden kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit (§ 21 des Bundesbesoldungsgesetzes) und der Werkleiter (§ 22 des Bundesbesoldungsgesetzes).

§ 2

Planstellen

(1) Als Planstellen zählen die im Stellenplan in Übereinstimmung mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften für das laufende Haushaltsjahr ausgewiesenen Stellen für planmäßige Beamte.

(2) Stellen für Angestellte können nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes wie Planstellen in die Anwendung der Obergrenzen einbezogen werden.

§ 3

Allgemeine Ausnahmen

(1) Bei der Anwendung der Obergrenzen können Planstellen zur sachgerechten Bewertung wie folgt unberücksichtigt bleiben, wenn die Stelleninhaber überwiegend in diesen Funktionen tätig sind:

1. Bei Sparkassen, in Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts, in Eigenbetrieben und in Unternehmen, die nach Eigenbetriebsrecht oder herkömmlich als Regiebetrieb geführt werden,
2. in Einrichtungen, die für mehrere Dienstherren betrieben werden,

3. in anderen besonderen Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens und des Gesundheitswesens,
4. bei Feuerwehren,
5. im Forstdienst, Gartenbau und Friedhofsdienst,
6. für gegen volle Kostenerstattung zugewiesene (§ 123a Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder besondere kommunalgesetzliche Regelungen) oder ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamte,
7. im U-Bahn-Bau der Landeshauptstadt München.

(2) Für die von den Obergrenzen ausgenommenen Beamten bleiben die §§ 18 und 25 des Bundesbesoldungsgesetzes unberührt.

(3) Abweichend von den Obergrenzen in Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 der Bundesbesoldungsordnung A und in Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung A können unter den übrigen Voraussetzungen eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 und eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 mit der Amtszulage nach der entsprechenden Fußnote ausgestattet werden.

§ 4

Besondere Stellenobergrenzen für Gemeinden Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise und Bezirke

(1) ¹Abweichend von § 26 Abs. 1 und 4 Nrn. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und in den Grenzen des § 6 Abs. 1 und 2 dürfen die Planstellen höchstens wie folgt ausgebracht werden:

1. Im **mittleren** Dienst

a) in Gemeinden mit

bis zu 30.000 Einwohnern

in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 zusammen 60 v.H. oder 4 Stellen, dabei in der Besoldungsgruppe A 9 höchstens 27 v.H. oder 4 Stellen,

über 30.000 bis zu 75.000 Einwohnern

in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 zusammen 55 v.H., dabei in der Besoldungsgruppe A 9 höchstens 22 v.H. oder 5 Stellen,

über 75.000 bis zu 149.999 Einwohnern

in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 zusammen 50 v.H., dabei in der Besoldungsgruppe A 9 höchstens 17 v.H. oder 6 Stellen,

b) in Landkreisen und Bezirken

in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 zu-

sammen 50 v.H. oder 6 Stellen, dabei in der Besoldungsgruppe A 9 höchstens 22 v.H. oder 4 Stellen;

2. im gehobenen Dienst

a) in Gemeinden mit

bis zu 3.000 Einwohnern

in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 zusammen 1 Stelle,

über 3.000 bis zu 5.000 Einwohnern

in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 je 1 Stelle,

über 5.000 bis zu 10.000 Einwohnern

in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 zusammen 40 v.H. oder 4 Stellen, dabei in der Besoldungsgruppe A 13 höchstens 18 v.H. oder 2 Stellen,

über 10.000 bis zu 30.000 Einwohnern

in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 zusammen 40 v.H. oder 7 Stellen, dabei in der Besoldungsgruppe A 13 höchstens 12 v.H. oder 4 Stellen,

über 30.000 bis zu 75.000 Einwohnern

in der Besoldungsgruppe A 12 27 v.H. und in der Besoldungsgruppe A 13 10 v.H. oder 6 Stellen,

über 75.000 bis zu 149.999 Einwohnern

in der Besoldungsgruppe A 12 27 v.H. und in der Besoldungsgruppe A 13 9 v.H. oder 7 Stellen,

b) in Landkreisen und Bezirken

in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 zusammen 29 v.H. oder 7 Stellen, dabei in der Besoldungsgruppe A 13 höchstens 15 v.H. oder 3 Stellen;

3. im höheren Dienst

a) in Gemeinden mit

bis zu 30.000 Einwohnern

in der Besoldungsgruppe A 15 1 Stelle, in Großen Kreisstädten mit mehr als 20.000 Einwohnern in der Besoldungsgruppe A 15 2 Stellen,

über 30.000 bis zu 75.000 Einwohnern

in der Besoldungsgruppe A 15 2 Stellen, dabei in Großen Kreisstädten 1 Stelle davon in der Besoldungsgruppe A 16, und in kreisfreien Gemeinden zusätzlich 2 Stellen in der Besoldungsgruppe A 16,

über 75.000 bis zu 149.999 Einwohnern

in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 je 3 Stellen,

b) in Landkreisen mit

bis zu 100.000 Einwohnern in der Besoldungsgruppe A 15 1 Stelle,

über 100.000 bis zu 200.000 Einwohnern in der Besoldungsgruppe A 15 2 Stellen,

über 200.000 Einwohnern in der Besoldungsgruppe A 15 3 Stellen,

in Landkreisen mit mehr als 150.000 Einwohnern außerdem in der Besoldungsgruppe A 16

1 Stelle für den leitenden Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes.

²In einem Landkreis, der das Gebiet einer kreisfreien Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern vollständig umschließt, kann eine Stelle des höheren Verwaltungsdienstes in der Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht werden, wenn auf dieser Stelle überwiegend Aufgaben wahrgenommen werden, die nach einer Feststellung des Staatsministeriums des Innern für den Landkreis ungewöhnlich sind und die in der kreisfreien Stadt auf Dienstposten mit einer Besoldung nach der Besoldungsordnung B oder mit vergleichbarer Vergütung wahrgenommen werden.

(2) ¹Von Absatz 1 darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als es nach Maßgabe der §§ 18 und 25 des Bundesbesoldungsgesetzes zur sachgerechten Bewertung notwendig ist. ²Soweit von Absatz 1 nicht Gebrauch gemacht werden kann, weil in den darunterliegenden Besoldungsgruppen § 26 Abs. 1 oder 4 Nrn. 1 oder 2 des Bundesbesoldungsgesetzes entgegensteht, dürfen die Obergrenzen des § 26 Abs. 1 und 4 Nrn. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in diesen Besoldungsgruppen entsprechend überschritten werden.

(3) Die Obergrenzen des § 26 Abs. 1 und 4 Nrn. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und des Absatzes 1 Satz 1 dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung überschritten werden

1. in Gemeinden mit über 20.000 bis zu 149.999 Einwohnern, in Großen Kreisstädten, in Landkreisen und in Bezirken um 1 Stelle für die Leitung des Rechnungsprüfungsamts,
2. in kreisfreien Gemeinden mit bis zu 149.999 Einwohnern um 1 Stelle des mittleren technischen Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher,
3. in Gemeinden mit über 5.000 bis zu 149.999 Einwohnern, in Landkreisen und in Bezirken um 1 Stelle des gehobenen bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienstes,
4. in kreisfreien Gemeinden mit bis zu 149.999 Einwohnern und in Landkreisen um 1 Stelle des gehobenen bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienstes des Fachgebiets Straßen- und Brückenbau,
5. in Bezirken um 1 Stelle des gehobenen Dienstes für die technische Betriebsleitung eines Bezirkskrankenhauses,
6. in Gemeinden mit bis zu 149.999 Einwohnern und in Landkreisen um 1 Stelle des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes, in Landkreisen mit mehr als 150.000 Einwohnern nur, soweit nicht gemäß Absatz 1 Satz 1 eine Stelle in der Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht ist,
7. in Bezirken um 2 Stellen für die Leitung der Bereiche Heimatpflege, Fischereifachberatung oder höherer bautechnischer Verwaltungsdienst.

(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 bleiben außer Betracht, soweit die Obergrenzen nach § 26 Abs. 1 und 4 Nrn. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes höher sind. ²§ 6 bleibt unberührt.

(5) Für Verwaltungsgemeinschaften gelten die in den Absätzen 1 bis 4 für kreisangehörige Gemeinden getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 5

Besondere Stellenobergrenzen für sonstige kommunale Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Bei der **Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern** können auf die Planstellen des mittleren und gehobenen Dienstes an Stelle der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 und 4 Nrn. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe sachgerechter Bewertung insgesamt höchstens die folgenden einheitlichen Obergrenzen angewendet werden:

1. Im **mittleren** Dienst

in der Besoldungsgruppe A 7	40 v.H.,
in der Besoldungsgruppe A 8	30 v.H.,
in der Besoldungsgruppe A 9	25 v.H.;
2. im **gehobenen** Dienst

in der Besoldungsgruppe A 11	35 v.H.,
in der Besoldungsgruppe A 12	40 v.H.,
in der Besoldungsgruppe A 13	20 v.H.

(2) Abweichend von § 26 Abs. 1 und 4 Nrn. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und in den Grenzen des § 6 Abs. 3 dürfen die Planstellen höchstens wie folgt gebracht werden:

1. Bei der **Bayerischen Verwaltungsschule** in Besoldungsgruppe

A 9 (mittlerer Dienst)	2 Stellen,
A 11	3 Stellen,
A 12	4 Stellen,
A 13 (gehobener Dienst)	6 Stellen,
A 15	18 Stellen,
A 16	3 Stellen;
2. bei den **kommunalen Spitzenverbänden** (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der bayerischen Bezirke) in Besoldungsgruppe

A 8	1 Stelle,
A 9 (mittlerer Dienst)	2 Stellen,
A 12	1 Stelle,
A 13 (gehobener Dienst)	3 Stellen,
A 15	2 Stellen,
A 16	2 Stellen;
3. beim **Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München** in Besoldungsgruppe

A 9 (mittlerer Dienst)	2 Stellen,
A 12	1 Stelle,
A 13 (gehobener Dienst)	1 Stelle,
A 16 (stellvertretender Direktor)	1 Stelle,
B 2 (Direktor)	1 Stelle;
4. bei der **Stiftung Juliusspital Würzburg** in Besoldungsgruppe

A 9 (mittlerer Dienst)	2 Stellen,
A 12	3 Stellen,
A 13 (gehobener Dienst)	2 Stellen;

5. beim **Zweckverband Bayerische Landschulheime** in Besoldungsgruppe

A 9 (mittlerer Dienst)	2 Stellen,
A 12	1 Stelle,
A 13 (gehobener Dienst)	2 Stellen,
A 16 (stellvertretender Direktor)	1 Stelle,
B 2 (Direktor)	1 Stelle;
6. beim **Zweckverband Brombachsee, Ramsberg** in Besoldungsgruppe

A 9 (mittlerer Dienst)	2 Stellen,
A 12	1 Stelle,
A 13 (gehobener Dienst)	1 Stelle;
7. beim **Zweckverband Regionale Entwicklung und Energie, Regensburg** in den Besoldungsgruppen

A 15/A 16 (Geschäftsleiter)	1 Stelle;
-----------------------------	-----------

8. im **Übrigen**

in Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst) 2 Stellen sowie in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 (gehobener Dienst) zusammen 1 Stelle.

(3) § 4 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 6

Höchstzulässige Ämter

(1) Innerhalb der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 und 4 Nrn. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 4 dürfen

1. die Ämter höchstens eine Besoldungsgruppe unter der Besoldungsgruppe eingestuft werden, in die der berufsmäßige erste Bürgermeister, der Landrat, ein vorgesetzter berufsmäßiger weiterer Bürgermeister oder ein vorgesetztes berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied eingereiht ist,
2. die Ämter des höheren Dienstes in kreisangehörigen Gemeinden höchstens in die Besoldungsgruppe A 15, in Großen Kreisstädten mit mehr als 30.000 Einwohnern davon abweichend höchstens in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft werden,
3. in kreisangehörigen Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern, ausgenommen Große Kreisstädte, Ämter des höheren Dienstes nicht eingerichtet werden, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind; abweichend hiervon kann ausnahmsweise in Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern ein Amt des höheren Dienstes in Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 eingerichtet werden,
4. die Ämter des höheren Dienstes in kreisfreien Gemeinden höchstens in die Besoldungsgruppe A 16 – soweit nicht besoldungsgesetzlich in B 2 – eingestuft werden,
5. die Ämter des höheren Dienstes in Landkreisen höchstens in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft werden; in Landkreisen mit mehr als 150.000 Einwohnern kann für den leitenden Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes ein Amt in der Besoldungsgruppe A 16 eingerichtet werden; § 4 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Für Verwaltungsgemeinschaften gelten die in Absatz 1 Nrn. 2 und 3 für kreisangehörige Gemeinden getroffenen Regelungen entsprechend.

(3) Innerhalb der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 und 4 Nrn. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 5 dürfen bei den unter § 5 Abs. 2 Nr. 8 fallenden Dienstherren Ämter des höheren Dienstes nicht eingerichtet werden.

§ 7

Einwohnerzahl

(1) Einwohnerzahl im Sinn dieser Verordnung ist die zu Beginn des Haushaltsjahres für die besoldungsmäßige Einstufung der ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit maßgebende Einwohnerzahl.

(2) Maßgebende Einwohnerzahl für Verwaltungsgemeinschaften ist die Summe der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.

§ 8

Stellenabbau

(1) ¹Der Abbau von Überschreitungen der Stellenobergrenzen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. ²Ist die nach § 6 höchstzulässige Bewertung überschritten, so sind die betreffenden Stellen bei ihrem Freiwerden umzuwandeln.

(2) ¹In einer auf dem Stellenplan aufbauenden Übersicht sind – getrennt nach den verschiedenen Obergrenzenregelungen – für jede Besoldungsgruppe die Art und die Zahl der Stellen und die Abweichungen gegenüber der jeweils zulässigen Obergrenze fortbeschreibend nachzuweisen. ²Die Angaben sind zu erläutern.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 1999 tritt die Verordnung über Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Kommunal-Stellenobergrenzenverordnung – KommStOV) vom 6. Dezember 1990 (GVBl S. 573, BayRS 2032-2-24-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 51), außer Kraft.

München, den 28. September 1999

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2030-3-4-1-UK/WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten
in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien
für Unterricht und Kultus und
für Wissenschaft, Forschung und Kunst
(ZustV-KWM)**

Vom 30. September 1999

Auf Grund von

- Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 80e Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes,
- Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1995 (GVBl S. 44, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300),
- Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300),
- § 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1017),

erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ZustV-KWM) vom 15. Dezember 1997 (GVBl S. 883, BayRS 2030-3-4-1-UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1999 (GVBl S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel wird das Zitat „Art. 80d Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ durch das Zitat „Art. 80e Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach den Worten „die Universitäten,“ die Worte „im Bereich der Universitätsklinik des jeweiligen Universitätsklinikums,“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 Buchst. e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. das Zentralinstitut für Kunstgeschichte für die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 16, ausgenommen den Direktor.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Text wird Satz 1.
 - bb) Nach den Worten „- Art. 80c BayBG (arbeitsmarktpolitische Beurlaubung)“ werden die Worte „- Art. 80d BayBG (Alterszeit)“ eingefügt.
 - cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Den Hochschulen, im Bereich der Universitätsklinik des jeweiligen Universitätsklinikums, werden die Befugnisse nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 bis 4 BayBG für die Professoren jeweils in ihrem Dienstbereich übertragen.“
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Den Vorsitzenden der Leitungsgremien der Hochschulen werden für die Professoren jeweils in ihrem Dienstbereich die Befugnisse des Dienstvorgesetzten nach

 - Art. 66 BayBG (Abnahme des Dienstgrades beziehungsweise des Gelöbnisses),
 - Art. 73 Abs. 2 Satz 2 BayBG (Entgegennahme der Anzeige der Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie der unentgeltlichen Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für einen Angehörigen),
 - Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayBG (Anerkennung eines dienstlichen Interesses an der Übernahme der Nebentätigkeit),
 - Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayBG (Untersagung einer nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit)

übertragen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem zweiten Spiegelstrich die Worte „- § 10a Abs. 1 Satz 2, § 10a Abs. 2 LbV (Verkürzung der Probezeit, Entscheidung über das Ergebnis der Probezeit),“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „Leitern oder“ gestrichen.
- c) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Vorsitzende des Leitungsgremiums der jeweiligen Universität, im Bereich der Universitätsklinik des Vorsitzenden des Klini-

kumsvorstands des jeweiligen Universitätsklinikums, der Vorsitzende des Leitungsgremiums der jeweiligen Kunsthochschule und der Hochschule für Fernsehen und Film München,“

5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Leitern oder“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Leiter oder“ gestrichen.
6. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „1. den Hochschulen für die Professoren,
 2. den Universitäten, im Bereich der Universitätsklinikum dem jeweiligen Universitätsklinikum, für die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 16, ausgenommen die Kanzler, und für die Beamten auf Zeit nach dem Bayerischen Hochschullehrergesetz, jeweils in ihrem Dienstbereich,“
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
7. Es wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Befugnisse des Dienstvorgesetzten

Den Vorsitzenden der Leitungsgremien der Hochschulen werden für die Professoren jeweils in ihrem Dienstbereich die Befugnisse nach

- Art. 27 BayDO (Vorermittlungen),
- Art. 28 BayDO (Einstellung des Vorermittlungsverfahrens),
- Art. 29 bis 31 BayDO (Erlass einer Disziplinarverfügung),
- Art. 106 BayDO (Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung bei Disziplinarverfügungen),
- Art. 107 Abs. 1 BayDO (Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen)

übertragen.“

8. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „den Universitäten“ die Worte „, im Bereich der Universitätsklinikum dem jeweiligen Universitätsklinikum,“ eingefügt.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „den staatlichen Hochschulen“ die Worte „, im Bereich der Universitätsklinikum dem jeweiligen Universitätsklinikum,“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 werden das Komma nach Buchstabe b und Buchstabe c gestrichen.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 7 wird ein Komma eingefügt.
 - bb) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. dem Zentralinstitut für Kunstgeschichte für die Beamten in seinem Dienstbereich“.

10. In § 8 werden die Worte „Leitern oder“ gestrichen.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Nr. 2 Buchst. i wird gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Nr. 1 wird folgender Buchstabe k angefügt:

„k) am Zentralinstitut für Kunstgeschichte“.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „, im Bereich der Universitätsklinikum dem jeweiligen Universitätsklinikum,“ angefügt.
 - b) Absatz 2 Nr. 6 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird – nach Nummer 6 – folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. dem Zentralinstitut für Kunstgeschichte,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 8 bis 10.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1999 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nr. 1 und Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb mit Wirkung vom 1. August 1999 in Kraft.

München, den 30. September 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Bekanntmachung
der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 17. September 1999
Vf. 12-VIII-98, Vf. 14-VII-98 und Vf. 15-VII-98

Gemäß Art. 25 Abs. 7 VfGHG wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 17. September 1999 bekannt gemacht. Die Entscheidung betrifft das Gesetz zur Abschaffung des Bayerischen Senates vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 42, BayRS 100-4-S).

Entscheidungsformel:

1. Die Anträge werden abgewiesen.
2. Der Gesetzgeber muss die Voraussetzungen, unter denen ein verfassungsänderndes Gesetz im Verfahren nach Art. 74 BV durch Volksentscheid angenommen ist, nach Maßgabe der Entscheidungsgründe neu regeln.
3. Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung wird gemäß Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof angeordnet:

Ein im Verfahren nach Art. 74 BV dem Volk zur Entscheidung vorgelegter Gesetzentwurf, der eine Änderung der Bayerischen Verfassung zum Gegenstand hat, ist nur dann angenommen, wenn mindestens 25 v.H. der stimmberechtigten Bürger dem Gesetzentwurf zugestimmt haben.

Leitsätze:

1. Die Abschaffung des Bayerischen Senats widerspricht nicht den demokratischen Grundgedanken der Verfassung im Sinn des Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BV.
2. Die Bayerische Verfassung kann auch im Wege der Volksgesetzgebung nach Art. 74 BV geändert werden.
3. Bei Verfassungsänderungen im Wege der Volksgesetzgebung nach Art. 74 BV ist beim Volksentscheid ein Quorum erforderlich. Die gegenteilige Auffassung des Verfassungsgerichtshofs in der Entscheidung vom 2. Dezember 1949 (VerfGH 2, 181/218) wird aufgegeben.
4. Dass ein solches Quorum in der Verfassung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, stellt eine planwidrige Unvollständigkeit des Verfassungstextes dar, eine Lücke, die im Wege der Auslegung zu schließen ist.
5. Bei der lückenfüllenden Auslegung geht der Verfassungsgerichtshof davon aus, dass die Verfassung

auch im Verfahren der Volksgesetzgebung einen erhöhten Bestandsschutz beansprucht und eine angemessene demokratische Legitimation sicherstellen will. Er legt andererseits zugrunde, dass die Verfassung keine Hürden für die verfassungsändernde Volksgesetzgebung aufrichten will, die praktisch nicht zu übersteigen sind und deshalb prohibitiv wirken.

6. Es ist nicht Sache des Verfassungsgerichtshofs, punktgenau anzugeben, durch welche Lösung den Intentionen der Verfassung am besten entsprochen wird. Zu einer entsprechenden Konkretisierung des Willens der Verfassung ist der einfache Gesetzgeber verpflichtet.
7. Der Gesetzgeber hat die von der Verfassung insoweit vorgegebenen gegensätzlichen Ziele im Wege des schonenden Ausgleichs miteinander zu vereinen. Sein grundsätzlich gegebener Gestaltungsspielraum reduziert sich angesichts der Vorgaben der Verfassung auf eine relativ enge Bandbreite. Eine mögliche Lösung, die den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht, ist ein Zustimmungsquorum von 25 v.H. der stimmberechtigten Bürger.
8. Das Gesetz zur Abschaffung des Bayerischen Senates hat beim Volksentscheid vom 8. Februar 1998 die Zustimmung von 27,3 v.H. der Stimmberechtigten erhalten. Diese Zustimmungquote ist ausreichend, um diesem verfassungsändernden Gesetz die erforderliche demokratische Legitimation zu verleihen und nicht mit dem Ziel der Verfassungsstabilität in Konflikt zu geraten. Ein höheres Quorum ist von Verfassungs wegen nicht gefordert.
9. Aus dem Homogenitätsgebot des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG lässt sich nicht herleiten, dass das Gesetz zur Abschaffung des Bayerischen Senates verfassungswidrig ist.

München, den 21. September 1999

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Holzheid, Präsidentin

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand. ISSN 0005-7134